

SATZUNG
der
Stiftung Kulturgut und Kirchenmusik der Evangelischen St. Mariengemeinde

Präambel:

1. Das Presbyterium der Evangelischen St. Mariengemeinde zu Dortmund hat durch Beschluss vom 03.09.2002 die rechtsfähige Stiftung Kulturgut und Kirchenmusik in St. Marien errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Die Stiftung will die kulturelle und kirchenmusikalische Arbeit in der Kirchengemeinde fördern. Die Kirchengemeinde hat dazu das Stiftungskapital zur Verfügung gestellt. Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindemitgliedern sowie anderen natürlichen und juristischen Personen zu wecken und diese einzuladen, durch Zustiftungen oder Zuwendungen, z. B. Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften die Stiftungsaufgaben zu unterstützen.
2. Die rechtlich selbständige Stiftung ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie ist durch Beschluss des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. September 2003 gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechtes vom 4. November 1977 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt EKvW vom 19. Januar 1996 und Nr. 6 der Anlage zur Dienstordnung als evangelische Stiftung anerkannt worden. Durch Anerkennung der zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Stiftung gemäß § 80 Abs. 1 BGB eine rechtsfähige Stiftung.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen:
„**Stiftung Kulturgut und Kirchenmusik der Evangelischen St. Mariengemeinde**“.
2. Sie ist eine selbstständige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Dortmund.

§ 2

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweckverwirklichung

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Ev. Kirchengemeinde St. Marien in Dortmund und die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht durch:

1. die Erhaltung und Förderung der Kulturgüter der Ev. St. Mariengemeinde zu Dortmund sowie des Kirchengebäudes dieser Gemeinde einschließlich der modernen Verglasung und der liturgischen Ausstattungsobjekte, unter anderem der Altaraufsätze, Skulpturen, Taufstätten, Sakramentshäuser, Grabplatten, des Chorgestühls, Adlerpultes und
2. die finanzielle Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit der Ev. St. Mariengemeinde und die

- Instandhaltung und Ergänzung der Instrumente,
3. die Instandhaltung der Tagungs- und Begegnungsstätten der Gemeinde.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
Das Stiftungsvermögen beträgt demnach zunächst 100.000,00 €.
2. Zustiftungen sind zulässig.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und ggf. aus dazu bestimmten weiteren Zuwendungen Dritter.
4. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
Vermögensumschichtungen sind zulässig. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können, bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten, Leistungen

1. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund der Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
2. Leistungen der Stiftung werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses gewährt. Bei seiner Entscheidung handelt der Vorstand entsprechend dem Stiftungszweck nach pflichtgemäßem, jedoch weder behördlich noch gerichtlich nachprüfbarem Ermessen.
3. Ansprüche auf Leistungen der Stiftung können nicht dadurch entstehen, dass sie allein auf die Satzung oder auf ein formloses Inaussichtstellen bei Verhandlungen mit dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern gestützt werden. Auch mehrfache Gewährung von Stiftungsleistungen führt nicht zu einem Leistungsanspruch.

§ 7

Organ der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Dem Vorstand können nur angehören Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10.11.1976, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das passive Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht, sowie ordinierte Amtsträger.

3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein und dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme des Amtes das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Davon sollen vier dem Presbyterium der Ev. St. Mariengemeinde zu Dortmund angehören.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von jeweils vier Jahren vom Presbyterium der Ev. St. Mariengemeinde zu Dortmund berufen. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Bis zur Bestellung neuer Mitglieder bleiben die bisherigen Mitglieder des Vorstandes auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt.
3. Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund jederzeit vom Presbyterium der Stifterin ab-berufen werden. Das Vorstandsamt endet außer im Todesfall mit Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 oder durch schriftliche Niederlegung des Vorstandsamtes.
4. Nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit vom Presbyterium der Evangelischen St. Mariengemeinde zu Dortmund berufen. Erneute Berufung ist zulässig.
5. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Stiftung gesetzlich zu vertreten.
6. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und ihrer Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden in den Vorstandssitzungen oder durch schriftliche Abstimmung gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Er beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Zu folgenden Beschlüssen ist die Zustimmung von mindestens 4/5 sämtlicher Mitglieder des Vorstandes erforderlich:
 - Änderung des Zwecks der Stiftung, insbesondere soweit dies unter Berücksichtigung der jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen geboten erscheint,
 - sonstige Änderungen der Satzung,
 - Auflösung der Stiftung.
9. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin beruft die Vorstandssitzungen ein, leitet die Sitzungen und fertigt über den Verlauf und Inhalt der Sitzungen ein schriftliches Protokoll an, das allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.
10. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

§ 9

Satzungsänderung

1. Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse zwingend notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
2. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörden.

§ 10

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung, Vermögensanfall

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 Mitgliedern des Vorstandes.
2. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörden wirksam.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ev. St. Mariengemeinde zu Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, die den in § 3 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

§ 11

Stellung der Finanzbehörden

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere über Zweckänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Fortsetzung der Steuerbegünstigung für den veränderten Zweck einzuholen.

§ 12

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde sind zum einen das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld und zum anderen die Bezirksregierung in Arnsberg.

Die Stiftungsaufsichtsbehörden können sich über alle Angelegenheiten der Stiftung jederzeit unterrichten; sie können Berichte anfordern.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BGB über die Stiftung und das Stiftungsgesetz NRW sowie das Stiftungsgesetz EKvW.
2. Sind einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig. Anstelle einer ungültigen Bestimmung soll eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gültige Regelung treten.

Abs. 2 gilt entsprechend, wenn

- durch Änderung der steuerrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Anerkennung als gemeinnützig oder
- durch Änderung des Stiftungszwecks oder

- durch sonst veränderte Verhältnisse

die Änderung der Satzung erforderlich oder zweckmäßig erscheint.

Dabei soll der Zweck der Stiftung und der sonstige Wille der Stifterin im Rahmen des Möglichen weiterhin berücksichtigt werden.

Die ursprüngliche Stiftungssatzung ist von der Evangelischen St. Mariengemeinde zu Dortmund am 30.09.2003 unterzeichnet worden. Der Vorstand der Stiftung hat unter Bezugnahme auf seine Änderungsbefugnis in § 9 Abs. 1 der Satzung die vorstehende geänderte Fassung beschlossen, und zwar in Dortmund am heutigen Tage, dem 30.11.2018.

Der Vorstand der Stiftung Kulturgut und Kirchenmusik der Ev. St. Mariengemeinde

(im Original unterschrieben von:)

Pfarrer Ingo Maxeiner, Vorsitzender

Renate Fischer, stv. Vorsitzende

Stefan Dreist

Dr. Bernt Langeneke

Jörg Stüdemann

Die Satzungsänderung erhielt die gesetzlich erforderliche Genehmigung durch

--- das Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen und

--- die Bezirksregierung Arnsberg.